

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauritien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, Tadschikistan, Ukraine, Usbekistan.

## 60/88. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen

*Die Generalversammlung,*

*davon überzeugt,* dass der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für das Überleben der Menschheit darstellt,

*eingedenk* des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 betreffend die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen<sup>232</sup>,

*davon überzeugt,* dass ein multilaterales, universales und bindendes Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zur Beseitigung der nuklearen Bedrohung und zur Schaffung eines geeigneten Klimas für Verhandlungen beitragen würde, die zur letztlichen Beseitigung der Kernwaffen führen und so den Weltfrieden und die internationale Sicherheit stärken würden,

*sich dessen bewusst,* dass einige Maßnahmen der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika zur Reduzierung ihrer Kernwaffenbestände sowie zur Verbes-

serung des internationalen Klimas zu dem Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen beitragen können,

*unter Hinweis* darauf, dass es in Ziffer 58 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>233</sup> heißt, alle Staaten sollten aktiv an den Bemühungen teilhaben, in den internationalen Beziehungen zwischen den Staaten Bedingungen zu schaffen, unter denen ein Kodex des friedlichen Verhaltens der Staaten in internationalen Angelegenheiten vereinbart werden könnte und die den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen ausschließen würden,

*bekräftigend,* dass jeder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit wäre, wie sie in ihren Resolutionen 1653 (XVI) vom 24. November 1961, 33/71 B vom 14. Dezember 1978, 34/83 G vom 11. Dezember 1979, 35/152 D vom 12. Dezember 1980 und 36/92 I vom 9. Dezember 1981 erklärt hat,

*entschlossen,* ein internationales Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel ihrer letztlichen Vernichtung herbeizuführen,

*betonend,* dass ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen ein bedeutsamer Schritt im Rahmen eines Stufenprogramms zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist wäre,

*mit Bedauern feststellend,* dass die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 2005 nicht in der Lage war, die in der Resolution 59/102 der Generalversammlung vom 3. Dezember 2004 verlangten Verhandlungen über diese Frage zu führen,

1. *wiederholt ihr Ersuchen* an die Abrüstungskonferenz, Verhandlungen aufzunehmen, um Einigung über ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unter allen Umständen zu erzielen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung über die Ergebnisse dieser Verhandlungen Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 60/89

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/465, Ziff. 12)<sup>234</sup>.

## 60/89. Fünfundzwanzigster Jahrestag des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 34/83 M vom 11. Dezember 1979, in der sie den Generalsekretär darum ersuchte, auf der Grundlage der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs<sup>235</sup> das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung zu gründen,

<sup>231</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Bangladesch, Bhutan, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Demokratische Volksrepublik Korea, Ecuador, Fidschi, Ghana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kambodscha, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mauritius, Myanmar, Nepal, Sambia, Simbabwe, Sudan und Vietnam.

<sup>232</sup> A/51/218, Anhang; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996, S. 226.*

<sup>233</sup> Siehe Resolution S-10/2.

*unter erneutem Hinweis* auf ihre Resolution 39/148 H vom 17. Dezember 1984, in der sie die Satzung des Instituts billigte, die Regierungen erneut bat, die Entrichtung freiwilliger Beiträge an das Institut zu erwägen, und den Generalsekretär ersuchte, das Institut auch künftig administrativ und auf andere Weise zu unterstützen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 45/62 G vom 4. Dezember 1990 über den zehnten Jahrestag des Instituts und ihre Resolution 55/35 A vom 20. November 2000 über den zwanzigsten Jahrestag des Instituts,

*in der Erwägung*, dass die internationale Gemeinschaft weiter Zugang zu unabhängigen und eingehenden Forschungsarbeiten über Sicherheitsfragen und über die Aussichten für die Abrüstung und die Nichtverbreitung haben muss,

*unterstreichend*, dass das Institut einen besonders maßgeblichen Beitrag zu den Überlegungen und Analysen zu Fragen der internationalen Sicherheit im aktuellen Kontext leistet,

*Kenntnis nehmend* von dem Prüfungsbericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über das Institut, in dem die Wirkung der Arbeit des Instituts positiv bewertet und dem Institut empfohlen wird, sich um ausreichende Finanzmittel aus dem ordentlichen Haushalt zu bemühen, um die Kosten für sein Kernpersonal besser decken zu können, und im Benehmen mit seinem Kuratorium konkrete Stellen für die Kernaufgaben des Instituts zu schaffen,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Beirats für Abrüstungsfragen<sup>236</sup>, in dem der Beirat nach Behandlung des Prüfungsberichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste empfahl, die Kosten für das Kernpersonal des Instituts aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zu finanzieren,

1. *begrüßt* den fünfundzwanzigsten Jahrestag der Gründung des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung;

2. *anerkennt* die Wichtigkeit, die Aktualität und die hohe Qualität der Arbeit des Instituts;

3. *gibt erneut ihrer Überzeugung Ausdruck*, dass das Institut auch weiterhin unabhängige Forschungsarbeiten über Abrüstungs- und sicherheitsbezogene Probleme sowie spezia-

lisierte Forschungsarbeiten durchführen sollte, die einen hohen Grad an Fachwissen erfordern;

4. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, auch weiterhin finanzielle Beiträge an das Institut zu entrichten, um seine Lebensfähigkeit und die Qualität seiner Arbeit auf lange Sicht sicherzustellen;

5. *empfiehlt* dem Generalsekretär, die einschlägigen Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste und die Beschlüsse des Kuratoriums des Instituts umzusetzen und auch weiterhin zu sondieren, wie die Finanzierung des Instituts im Rahmen der vorhandenen Mittel aufgestockt werden kann.

### RESOLUTION 60/90

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/465, Ziff. 12)<sup>237</sup>.

#### 60/90. Bericht der Abrüstungskonferenz

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts der Abrüstungskonferenz<sup>238</sup>,

*in der Überzeugung*, dass der Abrüstungskonferenz als dem einzigen Forum der internationalen Gemeinschaft für multilaterale Abrüstungsverhandlungen bei den Sachverhandlungen über vorrangige Abrüstungsfragen die zentrale Rolle zukommt,

*aner kennend*, dass multilaterale Verhandlungen mit dem Ziel geführt werden müssen, Einvernehmen über konkrete Themen zu erzielen,

*in dieser Hinsicht unter Hinweis* darauf, dass sich die Konferenz mit einer Reihe dringender und wichtiger Verhandlungsthemen befasst,

*Kenntnis nehmend* von den regen Erörterungen über das Arbeitsprogramm, die auf der Tagung der Konferenz im Jahr 2005 stattfanden, wie aus dem Bericht und dem Protokoll der Plenarsitzungen hervorgeht,

*sowie Kenntnis nehmend* von den wichtigen Beiträgen, die auf der Tagung von 2005 geleistet wurden, um sachbezogene Erörterungen über die Gegenstände auf der Tagesordnung zu fördern, wie auch von den zu anderen Themen abgehaltenen Erörterungen, die für das derzeitige internationale Sicherheitsumfeld ebenso von Interesse sein könnten,

*betonend*, dass die Konferenz zu Beginn ihrer Tagung im Jahr 2006 dringend ihre Sacharbeit aufnehmen muss,

*aner kennend*, dass die Reden der Außenminister die Unterstützung für die Bemühungen der Konferenz und für ihre Rolle als des einzigen Forums für multilaterale Abrüstungsverhandlungen zum Ausdruck brachten,

<sup>234</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Ägypten, Algerien, Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Indien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kongo, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

<sup>235</sup> A/34/589.

<sup>236</sup> A/60/285.

<sup>237</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Bangladesch und Peru.

<sup>238</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 27 (A/60/27).*